

III. Ein bezeichnetes Unternehmen kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Punkte auf den festgelegten Linien auslassen, wenn der Abgangspunkt einer Linie un Hoheitsgebiet des Vertragsstaates liegt, der das Unternehmen bezeichnet hat."

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note samt Anlage enthaltenen Vorschlägen und damit einverstanden ist, dass Ihre Note samt Anlage und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**SCHEEL**

Seiner Exzellenz  
dem Kanadischen Botschafter  
Herrn Richard P. Bower  
Bonn

Geschmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
dem Kanadischen Botschafter  
Herrn Richard P. Bower  
Bonn

\* Es dürfen keine Verkehrsrechte ausgeübt werden zwischen einem der Zwischenpunkte oder den Punkten darüber hinaus einseitig und Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates andererseits.  
\*\* Es wird vereinbart, dass die Rechte nach Abschnitt I Buchstabe b nicht ausgeübt werden dürfen, bis Kanada einen der drei Punkte nach Abschnitt II Buchstabe b bestimmt hat, bis dahin dürfen die Rechte nach Abschnitt I Buchstabe b zu einem Zeitpunkt nur für einen einmal wöchentlich zu bestimmenden rechen Tag ausübt werden.